

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N<sup>o</sup> 13.

Marienwerder, den 31. März

1897

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9885 die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Königlich preussischen Medaille zur Erinnerung an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms I., des Großen, Majestät, vom 22. März 1897.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. Nachdem die Vertretung des Kreises Thorn auf dem Kreistage am 28. März 1896 beschloffen hat, die zur Tilgung der 4 1/2 und 4prozentigen Kreissschulden erforderlichen Mittel im Wege einer neuen Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihscheine im Betrage von 910000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihscheinen zum Betrage von 910 000 Mark, in Buchstaben „neunhundert und

300 000 Mark zu 2000 Mark,
400 000 " " 1000 "
150 000 " " 500 "
60 000 " " 200 "

Zusammen 910 000 Mark,

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit drei oder mit drei und einhalb Prozent jährlich nach Wahl des Kreis Ausschusses zu verzinsen und nach den festgestellten Tilgungsplänen mittelst Verloosung jährlich vom 1. April 1905 ab wenigstens mit zwei Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihscheinen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Ausgegeben in Marienwerder am 1. April 1897.

Durch vorstehendes Privilegium, welches wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. März 1897.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

gegez. von Miquel.

Frhr. von der Necke.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Thorn im Betrage von 910 000 Mark.

Provinz Westpreußen. Regierungsbezirk Marienwerder.

Anleihschein  
des Kreises Thorn

..... te Ausgabe.

Buchstabe , Nr. , über Mk. Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 1. März 1897 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom ten 1897, Nr. , Seite , und Gesetzsammlung für 1897, Seite , laufende Nr. ).

Auf Grund des von dem Bezirksausschusse des Regierungsbezirkes Marienwerder genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 28. März 1896 wegen Aufnahme einer Schuld von 910 000 Mark bekennt sich der Kreis Ausschuss des Kreises Thorn Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehensschuld von . . . . Mark, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit . . . . Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 910000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihscheine in den Rechnungsjahren 1905/6 bis spätestens . . . . einschließlichs aus einem Tilgungsstocke, welcher wenigstens mit zwei Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihscheinen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate September jeden Jahres. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindlichen Anleihscheine auf einmal zu kündigen. Die durch die

verstärkte Tilgung eriparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooften sowie die gekündigten Anleihscheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termines, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem „Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger“, dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Marienwerder und dem Kreisblatte des Kreises Thorn. Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Anleihscheinen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihscheine alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen. Geht eines der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Kreisvertretung mit Genehmigung des Königl. Regierungs-Präsidenten in Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit . . . . Prozent jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinscheine bezw. dieses Anleihscheines bei der Kreis-Kommunalkasse zu Thorn und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihscheine sind auch die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihscheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Zivilprozessordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281).

Zinscheine können weder aufgeboden noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Zinscheine durch Vorzeigung des Anleihscheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihscheine sind halbjährliche Zinscheine bis zum 1. April 1905 ausgegeben; die ferneren Zinscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von

Zinscheinen erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse in Thorn gegen Ablieferung der der älteren Zinscheinreihe beigebrachten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber des Anleihscheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Thorn, den

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Thorn.

Anmerkung: Die Anleihscheine sind außer mit den Unterschriften des Landrathes und zweier Mitglieder des Kreis-Ausschusses mit dem Siegel des Landrathes zu versehen.

Provinz Westpreußen. Regierungsbezirk Marienwerder.  
Zinschein  
. . . . te Reihe  
zum Anleihschein des Kreises Thorn, . . . . Ausgabe,  
Buchstabe . . . . , Nr. . . . . , über . . . . . Mark  
zu . . . . Prozent Zinsen über . . . . Mk. . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . . . . bis ab die Zinsen des vorbenannten Anleihscheines für das Halbjahr vom . . . . . ten . . . . . bis . . . . . ten . . . . . mit . . . . . M. . . . . Pf. . . . . bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Thorn.

Thorn, den . . . . . ten

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Thorn.

Unterschriften.

Dieser Zinschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facimilestempel gedruckt werden, doch muß jeder Zinschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Anweisung

zum Anleihscheine des Kreises Thorn,  
. . . . te Ausgabe, Buchstabe . . . . , Nr. . . . . ,  
über . . . . M.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihscheine die . . . . te Reihe von Zinscheinen für die Jahre . . . . bis . . . . bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Thorn, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihscheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Thorn, den . . . . . ten

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Thorn.

Unterschriften.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzu drucken.

. . . ter Zinschein.	. . . ter Zinschein.
Anweisung.	

2) **Bekanntmachung,**  
den Ankauf von Remonten für 1897 betreffend.  
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 29. April Jablonowo	9 Uhr
" 11. Mai Altmark	9 "
" 17. " Marienwerder	8 " 30 Min.
" 18. " Wichorsee, Kr. Culm	8 "
" 19. " Culmsee	9 "
" 20. " Briesen	9 "
" 21. " Rehden	9 "
" 22. " Broßl, Kr. Strassburg	8 "
" 24. " Strassburg	9 "
" 25. " Neumark	9 "
" 26. " Löbau	8 "
" 31. " Januschau, Kr. Rosenberg	8 "
" 1. Juni Ditsch. Eylau	8 "
" 3. " Sapno, Kr. Flatow	8 "
" 10. Juli Alt-Dollstädt, Kr. Pr. Holland	8 "
" 19. August Flatow	8 "
" 20. " Zechlau, Kr. Schlochau	10 " 30 Min.
" 21. " Konig	8 "
" 25. " Mewe	8 "
" 26. " Neuenburg	8 "
" 27. " Schweg	8 "
" 28. " Schönsee-Stadt, Kr. Briesen	8 "

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseger und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bzw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem

Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Haut mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckseine resp. Füllenseine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1897.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.  
gez. Hoffmann. Scholz.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Provinzial-Behörden ic.**

3) **Bekanntmachung.**  
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Steuererhebers Friedrich Benske in Culm zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brosowo, Kreises Culm, an Stelle des Polizei-Registrators Groblewski in Culm zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. März 1897.

Der Ober-Präsident.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der selbständige Gutsbezirk Alt-Summin im Kreise Tuchel in eine Landgemeinde mit dem Namen „Alt-Summin“ umgewandelt werde.

Marienwerder, den 25. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**  
Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 11. März v. Js. und unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 17 und 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. = G. = Bl. S. 129) bringe ich:

a. das Verzeichniß der Lieferungsverbände (Kreise) und der für dieselben maßgebenden Normal-Markttorte der Provinz Westpreußen,

b. die Nachweisung der für die betreffenden Normal-Markttorte ermittelten Durchschnitts-Marktpreise,

nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den erwähnten, für die Zeit vom 1. April d. Js. bis 31. März 1898 gültigen Durchschnittspreisen eintretenden Falles die Höhe der Vergütungen für Landlieferungen an Weizen und Weizenmehl, Roggen und Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh zu bestimmen ist.

Danzig, den 18. März 1897.

Der Ober-Präsident.

### Verzeichniß

der im § 17 des Reichs-Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 erwähnten Lieferungsverbände und der für dieselben maßgebenden Normal-Markttorte der Provinz Westpreußen.

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal- Markttorte derselben.	Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal- Markttorte derselben.
I. Regierungs-Bezirk Danzig.			II. Regierungs-Bezirk Marienwerder.		
1	Kreis Berent	Danzig	1	Kreis Briesen	Thorn
2	" Carthaus	"	2	" Culm	Culm
3	Stadtkreis Danzig	"	3	" Flatow	Flatow
4	Landkreis Danziger Höhe	"	4	" Graudenz	Graudenz
5	" Danziger Niederung	"	5	" Konik	Konik
6	Kreis Dirschau	Dirschau	6	" Dt. Krone	Dt. Krone
7	Stadtkreis Elbing	Elbing	7	" Ebbau	Dt. Eylau
8	Landkreis Elbing	"	8	" Marienwerder	Marienwerder
9	Kreis Marienburg	Marienburg	9	" Rosenberg	Dt. Eylau
10	" Neustadt	Danzig	10	" Schlochau	Konik
11	" Puckig	Dirschau	11	" Schweß	Graudenz
12	" Pr. Stargard	Dirschau	12	" Strasburg	Dt. Eylau
			13	" Stuhm	Elbing
			14	" Thorn	Thorn
			15	" Tuchel	Konik

### Nachweisung

der nach Vorschrift des § 19 des Reichsgesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 für die Normal-Markttorte der Lieferungsverbände der Provinz Westpreußen ermittelten Durchschnittspreise der letzten 10 Friedensjahre für Weizen, Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh. Gültig für die Zeit vom 1. April 1897 bis Ende März 1898.

Normal- Markttorte.	Der Durchschnittspreis beträgt für							Bemerkungen.						
	100 kg Weizen		1 kg Weizenmehl		100 kg Roggen		1 kg Roggenmehl		100 kg Hafer	100 kg Heu	100 kg Stroh			
	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab		S	Ab	S	Ab	S	
A. Regierungs-Bezirk Danzig.														
Danzig	16	5	—	30	13	49	—	26	12	57	4	77	4	56
Elbing	17	26	—	30	13	26	—	23	12	44	4	91	3	74
Marienburg	16	35	—	28	15	30	—	25	14	47	5	34	4	95
Dirschau	15	90	—	29	13	22	—	23	13	30	5	1	5	9
B. Regierungs-Bezirk Marienwerder.														
Konik	15	74	—	27	12	96	—	23	12	74	4	80	4	81
Culm	15	28	—	28	13	—	—	23	14	8	5	1	5	14
Dt. Krone	14	73	—	33	13	4	—	23	12	72	4	49	4	39
Elbing	17	26	—	30	13	26	—	23	12	44	4	91	3	74
Dt. Eylau	16	9	—	33	13	29	—	27	12	40	5	14	4	56
Flatow	14	73	—	32	12	97	—	25	13	67	6	7	5	57
Graudenz	16	10	—	33	13	39	—	26	13	33	5	27	5	36
Marienwerder	16	28	—	35	13	69	—	30	14	45	5	67	4	98
Thorn	16	22	—	30	13	51	—	24	13	57	5	54	5	13

**6) Bekanntmachung.**

Zu Nr. 63 des deutschen Reichs-Anzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers ist eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. d. Mts. veröffentlicht, welche sich auf die Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe in eine dreieinhalbprozentige bezieht.

Die Umwandlung vollzieht sich danach in derselben Weise wie die Umwandlung der Preussischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe in eine dreieinhalbprozentige.

Unter Hinweis auf die vorgedachte Veröffentlichung machen wir besonders darauf aufmerksam, daß die Frist für die Einreichung der Anträge auf Baarzahlung des Kapitalbetrages mit dem 8. April d. Js. abläuft und daß die Inhaber von Schuldverschreibungen bezw. die im Reichsschuldbuche eingetragenen Gläubiger der vierprozentigen Reichsanleihe, welche innerhalb der festgesetzten Frist Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragen, demüthigt die Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist die Rückzahlung zum Neuwert (nicht zum Kurswerthe) zu gewärtigen haben.

Marionwerder, den 27. März 1897.

Königliche Regierung.

7) Die Wahl des Stadtsekretärs Robert Otto Hesse aus Nimmelsburg zum Bürgermeister der Stadt Landeck auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren ist von mir bestätigt.

Marionwerder, den 19. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**8) Polizei-Verordnung**

über den Betrieb von Mineralwasserfabriken.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) und der §§ 5, 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

§ 1. Die Räume, in denen künstliche Mineralwasser hergestellt werden, müssen gut ventilirt, geräumig und so hell sein, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Zur Herstellung darf nur destillirtes Wasser verwendet werden. In Orten mit einer öffentlichen Centralwasserversorgung kann von dem Regierungs-Präsidenten der Gebrauch von Wasserleitungswasser gestattet werden.

§ 3. Die zur Verwendung gelangenden Salze müssen die durch das deutsche Arzneibuch vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen, die Fruchtsäfte reine Natursäfte sein.

§ 4. Alle Gefäße, in welchen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht

wird, sind aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinkt ist, herzustellen. Der Maximaldruck ist auf den vorhandenen Apparaten in unabnehmbarer Schrift deutlich anzugeben.

Die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu aufgestellten Apparate, seien es neue oder bereits in Betrieb gewesene, müssen den Namen des Fabrikanten, das Jahr der Herstellung und den Maximaldruck auf einem unabnehmbaren Metallschild tragen. Soweit ein solches Schild nicht bereits vorhanden, tritt bei reparirten Apparaten an die entsprechende Stelle der Name der reparirenden Firma und das Jahr der Reparatur.

§ 5. Diese Gefäße, insbesondere Mischgefäße, sowie die zur Verwendung kommenden Expansionskessel müssen mit Monometer, Sicherheitsventil und mit einer Vorrichtung zur Anbringung des amtlichen Kontrollmonometers versehen sein.

Die von dem Sachverständigen bei der Prüfung des Apparates (§ 13) festgesetzte Belastung der Sicherheitsventile darf nicht geändert werden. Ebenso dürfen diese durch Festkeilen pp. nicht ungangbar gemacht werden.

§ 6. Bei den mit flüssiger Kohlensäure arbeitenden Anlagen ist vor dem Mischgefäß ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Liter Inhalt einzuhalten, wenn die Kohlensäureflasche nicht mit einem Reduktionsventil guter Konstruktion versehen ist.

§ 7. Alle Verzimmungen, sowie alle Verbindungsstücke an den Apparaten müssen den Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 §§ 1, 2 und 3 entsprechen.

§ 8. Wo zur Erzeugung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Schwefel- oder Salzsäure benutzt werden, müssen wenigstens 2 Waschflaschen vorhanden sein, von denen die erstere verdünnte Sodaaesung, die zweite Wasser enthält. Der Inhalt derselben ist mindestens alle acht Tage zu erneuern.

§ 9. Die Hersteller von Mineralwässern haben für die Reinhaltung der Versandflaschen zu sorgen. Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind vom Verschleiß auszuschießen.

§ 10. Auf jedem Flaschenverschluß muß ein Streifen angebracht sein, welcher den Namen des Fabrikanten und den Ort der Herstellung ersichtlich macht.

§ 11. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf diejenigen tragbaren metallenen Gefäße und auf die mit denselben zum Ausschank verbundenen Leitungen, in welchen die kohlenensäurehaltigen Wasser zum Ausschank außerhalb der Herstellungsstelle gelangen.

§ 12. Zur Sicherung der Arbeiter sind die Versandflaschen beim Verschließen mit Sicherheitskörben aus starkem eingeslochtem Draht zu überdecken; auch sind geeignete Schutzbrillen vorzuhalten.

§ 13. Bevor ein Apparat, sei es ein neuer oder ein alter, an dem Ort seiner Aufstellung zum

ersten Mal in Betrieb gesetzt wird, muß derselbe von einem seitens der Polizei-Verwaltung als geeignet anerkannten Sachverständigen einer Prüfung auf Widerstandsfähigkeit bei Anwendung des 1 1/2 fachen Ueberdrucks, auf seine Uebereinstimmung mit vorstehenden Bestimmungen, sowie auf die Beschaffenheit der Verzinnung unterzogen werden. Diese Prüfung wird alle zwei Jahre wiederholt. Sie ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des zweiten Jahres von dem Fabrikanten zu beantragen und erfolgt auf dessen Kosten. Eine chemische Prüfung des fertigen Wassers in Bezug auf metallische Verunreinigungen muß alle zwei Jahre stattfinden. Es liegt im Ermessen der Polizeibehörde, eine solche Prüfung sowie eine Prüfung der Chemikalien häufiger stattfinden zu lassen.

§ 14. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht sonstige Strafbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des § 147,4 der Gewerbeordnung bezw. des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 (Gesetz Sammlung Seite 273—275) oder des § 367,6 des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 15. Diese Polizei-Verordnung tritt für Neuanlagen sofort im übrigen drei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisher noch nicht von einem Sachverständigen geprüften Mineralwasserapparate sind baldigt und spätestens innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Verordnung zu prüfen. Für die bereits geprüften Apparate treten die unter § 13 festgesetzten Termine in Kraft.

Marienwerder, den 23. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

9) **O r d n u n g**

betreffend Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Dt. Eylau.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung hieselbst vom 4. November 1896 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Dt. Eylau die nachstehende Steuerordnung erlassen.

1. Zuschlag zur Brausteuer.

§ 1. Steuersatz.

Von dem im Gemeindebezirk Dt. Eylau gebrauten Biere wird ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert zur Brausteuer erhoben.

§ 2. Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauereibesitzern, gleichwie die Brausteuer bei der Anmeldung und Besteuerung der einzelnen Gebräue oder bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 3. Erstattungen.

Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Brausteuer im § 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des Königl.

lichen Hauptsteueramtes über die bewirkte Erstattung der Brausteuer.

§ 4. Ausfuhrvergütung.

Für das aus dem Gemeindebezirk Dt. Eylau ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden, wenn dieselben nur selbstgebrautes Bier ausführen und wenn sie Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang der Bierbereitung und der Bierausfuhr sich ergibt.

Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Magistrate mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadtkasse.

II. Steuer von eingeführtem Biere.

§ 5. Steuersatz.

Von dem in dem Gemeindebezirk Dt. Eylau eingeführten, auswärts gebrauten Bier wird eine Steuer von fünfundsechzig Pfg. für das Hektoliter erhoben.

§ 6. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

- a. Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird,
- b. Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebunden weiterbefördert wird, oder welches auf anderen Transportmitteln eingegangen, in denselben Gebunden und mit demselben Frachtbriefe weitergeht.

§ 7.

Für das vom 1. April 1897 ab in den Gemeindebezirk Dt. Eylau eingeführte und wieder aus demselben ausgeführte Bier wird die bei dessen Einfuhr erhobene Biersteuer in der erhobenen Höhe zurückvergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Bierhändlern und Gastwirthen und nur dann zugestanden, wenn dieselben über die Bierausfuhr ordnungsmäßige Bücher führen. Die letzteren müssen die Zeit der Ausfuhr, die Menge des ausgeführten Bieres, den Namen und Wohnort der Empfänger, sowie den durch die eigenhändige Unterschrift der letzteren zu vollziehenden Quittungsvermerk enthalten und sind auf Erfordern den vom Magistrate mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadtkasse.

§ 8. Art, Ort und Zeit der Einfuhr.

Alles zur Einfuhr bestimmte Bier muß in Fässern, deren geachteter Inhalt auf denselben in

Zahlen deutlich eingebrannt ist, oder in vollen, für jedes Frachstück gleichartigen Flaschen eingehen. Eine Schwankung des wirklichen Inhalts gegen den auf den Gebinden eingebrannten, ist zulässig und zwar:

bei Gebinden von 12—18 Litern	1/2 Liter
" " " 18—36 "	1 "
" " " 36—72 "	2 "
" " " 72—100 "	3 "

Die Einführung ist außer auf den Eisenbahnen nur an den von der städtischen Verwaltung bestimmten Stellen und nur in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags zulässig.

§ 9. Ueberwachung der Einfuhr.

Wer von auswärts oder von den Bahnhöfen auf Wagen, Karren oder in sonstiger Weise Bier in den Gemeindebezirk ein- oder durch den Gemeindebezirk durchführt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachweisung in doppelter Ausfertigung bei sich zu führen und beide Ausfertigungen an den von dem Magistrate bestimmten Stellen vorzulegen. Eine Ausfertigung wird dem Frachtführer sofort abgestempelt zurückgegeben.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

§ 10. Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier, sofern dasselbe nicht von dem Frachtführer versteuert ist, muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfange während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse versteuert werden. Steuern, welche hienach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Stadtkasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen.

Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbcheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 11. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausverkauf befaßt, hat über das unmittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen.

Dasselbe ist den in § 10 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 12. Durchsuchungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von Denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 13.

Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner der Zahlung und Vergütung der Steuer, besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3—30 Mk. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Ot. Eylau, den 9. November 1896.

(L. S.)

Der Magistrat.

Grzywacz. Blum. Lehrke. Dr. Steppuhn.

Vorstehende Ordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer im Bezirke der Stadtgemeinde Ot. Eylau wird auf Grund der §§ 18, 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Marienwerder, den 15. Dezember 1896.

Der Bezirksausschuß zu Marienwerder.

In Vertretung gez. Kühne.

J-Nr. 7663 B. A.

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Oberpräsident seine Zustimmung mittelst Erlasses vom 19. d. Mts. Nr. 14650 S. erteilt.

Marienwerder, den 25. Februar 1897.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung gez. von Bosj.

J-Nr. I. 1271. 3.

10)

Bekanntmachung.

Domänen-Verpachtung.

Zur Verpachtung der königlichen Domäne Breslin im Kreise Putzig von Johanni 1897 bis dahin 1915 ist Termin auf

Sonnabend, den 24. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserem großen Sitzungssaale vor unserem Commissar Regierungsrath Dr. Bredow, anberaumt. Gesamtfläche 396,0304 ha, darunter 165,6360 ha Acker, 93,1928 ha Wiesen, 86,6994 ha Weiden. Grundsteuerreinertrag 3873,30 Mark. Bisheriger Pachtzins 7909,50 Mark einschließlich 379,55 Mark Zinsen für Meliorationskapitalien.

Pachtkaution 1/3 der Jahrespacht.

Bietungslustige haben sich möglichst schon vor dem Termine über ihre landwirthschaftliche Befähigung sowie durch Zeugniß des zuständigen Kreislandrathes, worin die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, oder in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz eines verfügbaren Vermögens von 55000 Mark vor dem genannten Commissar auszuweisen.

Die Pachtbedingungen u. s. w. liegen in unserer Domänen-Registratur und auf der Domäne Bresin aus; auf Verlangen Abschrift gegen Nachnahme der Kopialien.

meldung bei dem derzeitigen Verwalter Diestel gestattet.  
Danzig, den 20. März 1897.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

**II)**

**B e k a n n t m a c h u n g .**

In folgenden Orten des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg treten vom 1. April Postagenturen in Wirksamkeit.

Laufende Nr.	Name der neuen Postagentur	Bisherige Bestellungen-Postanstalt	Ihre Postverbindung erhält die neue Postagentur		Name der Ortschaften welche		
			mit	durch	dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur zugetheilt sind	bisher gehört haben zum Landbestellbezirke von	
1	Borsel Westpr.	Karşin	Karşin	Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen		Weitsee, D., Ab. Lippa, Kol. Seehof, Schlf. Etbl. Eibenrode, G. Barlogi, D. Czyste, D., Ab. Gurki, D., Ab. Klitzkau, Rg., Ab. Karlshagen, Ab. Prondzonna, Ab. Dzuszniça, Ab. Upölka, D. Ab. Wilhelmsthal Wiesen-Etbl. Nugenwalde Bw. Faulwiese, D. Geglenfelde, Rg. Grünhof, Bw. Ruthenberg, D., Rg., Bg. Goskau, Rg. Richenwalde, Rg. Prust, D., Rg., Bg. Neu Prust, Bw. Klein Prust, Bw. Friedingen, Rg. Nieciskowo, D., Rg., Ab. Briesen, D., Rg. Louisenhof, G. Lorwin, D., Rg. Lorwinnek, Rg., Bg. Golluschütz, Rg. Lafewo, Rg. Stonsk, D., Rg., Bg., Fo. Luschkowko, Rg. Königsbank, D. Bagniewo, D. Nicolausdorf, Kol. Bahnwärterhäuser der Strecke Bromberg— Dirschau B. 83—87. Luschkowo, Rg., Bg.	Karşin.
2	Heidemühl Westpr.	Diepnitz Westpr.	Grünchoben	Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen		Wiesle. Diepnitz Westpr. Grünchoben.	
3	Loosen Westpr.	Hammerstein	Hammerstein	Landpost-fahrt		Hammerstein. Stegers.	
4	Waldau Westpr. (an Stelle der zur Aufhebung gelangenden Postagentur in Prust Kreis Schwes)	Prust (Kreis Schwes)	den Bahnposten 11 der Strecke Bromberg—Dirschau	Landpost-fahrten bezw. Bahnhofs-gänge		Prust (Kreis Schwes). Brachlin.	



**12) Bekanntmachung.**

In folgenden Orten des zum Ober-Postdirektionsbezirk Bromberg gehörigen Theiles des Regierungsbezirke Marienwerder sind im Monat März Posthülfsstellen in Wirksamkeit getreten:

Alt - Braa - Schneidmühl, Bestellungspostanstalt Eisenbrück; Lubna, Bestellungspostanstalt Czerzk; Neuhof, Bestellungspostanstalt Rosenfelde (Westpr.) Bromberg, den 24. März 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

**13)** Zum 1. April 1897 geht die Betriebsinspektion 2 in Thorn mit den Strecken Schönsee (auschl.) Ostrobo von km 163,86 bis km 258,20,

Bahnhof Jablonowo (Richtung nach Graudenz) von km 49,67 bis km 51,76,

Bahnhof Jablonowo (Richtung nach Solbau) von km 0,00 bis km 1,10 auf die Königl. Eisenbahndirektion in Danzig über.

Durch den Uebergang werden diese Strecken, welche jetzt zum Geschäftsbereich der Maschineninspektion und der Verkehrsinspektion in Thorn und der Telegrapheninspektion in Bromberg gehören, der Maschineninspektion und der Verkehrsinspektion in Graudenz und der Telegrapheninspektion in Danzig zugetheilt.

Die von der Betriebsinspektion 2 in Thorn verbleibende Reststrecke Papau—Schönsee (einschl.) geht zu dem genannten Zeitpunkte auf die zum Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg gehörige Betriebsinspektion 1 in Thorn über.

Bromberg, den 25. März 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**14) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgeloozte Pfandbriefe

5%	Littr. A Nr.	1838, 2066, 2215, 2217, 2452, 2510, 2911.
"	B "	2332, 2421, 2546, 2580, 3935, 3987, 4053, 4836, 4911, 5248, 5341.
"	C "	2160, 2172, 2213, 2322, 2451, 2497, 2630, 3846, 3928, 3985, 4030, 4065, 4423, 4451, 4541, 4605, 4612, 4701, 4736, 4786, 4839, 4938, 4952.
4 1/2%	Littr. H Nr.	707, 736, 839, 892.
"	G "	388, 487, 684, 1209.
4%	Littr. J Nr.	123, 133, 209.
"	F "	2461, 2645, 2752, 3089, 3349, 3615.
"	E "	1130, 1204, 1268, 1330, 1367, 1455, 1563, 2155, 2502, 2609.
"	D "	1484, 1601, 1749, 1799, 1941, 2051, 2165, 2343, 2428, 2593, 2679, 2757.
3 1/2%	Littr. O Nr.	369, 379, 384, 386.
"	N "	948, 949, 971, 1001, 1020, 1030.

Littr. M "	764, 773, 787, 808, 811, 817, 832, 837, 854, 785.
" L "	792, 800, 826, 838, 841, 848, 860, 862, 890, 898.

werden ihren Inhabern hiermit zum **1. Juli 1897** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Pfandbriefbank oder in Königsberg in Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in cours fähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Baluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Baluta nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5%	Littr. B Nr.	938, 1903, 3263, 4419, 5038, 5160, 5355, 5444.
"	C Nr.	329, 1519, 2587, 2616, 2678, 3282, 4345, 4836.
4 1/2%	Littr. H Nr.	255.
"	G Nr.	199, 390.
4%	Littr. J Nr.	15, 80.
"	F Nr.	174, 1127, 1192, 1274, 2031, 2332.
"	E Nr.	3, 373, 501, 950, 973, 1048.
"	D Nr.	46, 86, 553, 769, 1020, 1313, 1561, 2301, 2508, 2803.
3 1/2%	Littr. N Nr.	800.
"	M Nr.	231, 580.
"	L Nr.	596.

Danzig, den 15. März 1897.

Die Direction. Weiß.

**15)** Durch rechtskräftigen Beschluß vom 18. Februar d. Js. hat der Kreisauschuß bei dem Einverständnisse der Betheiligten gemäß § 2 Abs. 4 der Landgemeinde-Ordnung das Vorwerk Rohrwiese und die Stibber Große Heide mit insgesamt 776,22,66 ha Flächeninhalt und 573,45 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag von dem Gutsbezirk Stibbe abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Schloppe vereinigt.

Dt. Krone, den 12. März 1897.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

**16) Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir in unserer Sitzung am 7. September 1896 die Abzweigung des Grundstücks Breitenfelder-Kennnen, Grundbuch Breitenfelde Band I, Blatt 34, Grundsteuer = Mutterrolle des Gutsbezirks Breitenfelde Artikel 5, Parzellen-Nummer 143 bis 155, Größe 109

Hektar 06 Ar, mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 44 Thaler 39 Pfennige, von dem Gutsbezirk Breitenfelde und Zulegung desselben zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk Landed als im öffentlichen Interesse liegend gemäß § 2 No. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen haben.

Schlochau, den 11. März 1897.

Der Kreis-Ausschuß.

**17) Bekanntmachung.**

Auf Antrag der betheiligten Interessenten von Mlecewo und Peterswalde soll derjenige Theil des Weges Hospitalsdorf-Kalwe, welcher zwischen dem Majewski'schen und Sander'schen Auswege belegen ist, gänzlich eingezogen werden, da diese Wegestrecke für den Verkehr jede Bedeutung verloren hat — und derjenige Theil des Weges, welcher zwischen dem Majewski'schen Auswege und der Chauffee belegen ist, aufhören, als öffentlicher zu bestehen und in einen Privatweg verwandelt werden.

Es wird daher vorstehender Antrag nach dem Gesetz vom 1. 8. 83 Titel 11 § 57 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb 4 Wochen bei den Aemtern Barlewitz oder Kollosomp anzubringen sind.

Barlewitz und Kollosomp, den 27. März 1897.

Die Amtsvorsteher.

**18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Margarethe Bloß, Schiffsmädchen, geboren am 1. Juli 1877 zu Luxemburg, wegen gewerbmäßiger Unzucht, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Trier, vom 17. Febr. d. J.
2. Ignaz Braye, Tagner, geboren am 4. Mai 1851 zu Sennheim, Ober-Elßaß, französischer Staatsangehöriger, (Optant), wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 19. Februar d. J.
3. Johann Bruymenboom (auch Bruymenhooen), Tagelöhner, geboren am 14. Februar 1858 zu Haps, Provinz Nordbrabant, Holland, wegen Bettelns und Mißhandlung, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 25. Februar d. J.
4. August Eisert, Schneider, geboren am 14. September 1873 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 25. Februar d. J.
5. Alois Elger, Gärtner, geboren am 20. Oktober 1858 zu Drin bei Kladno, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 29. Januar d. J.
6. Johann Fibich, Schneidergeselle, geb. am 21. April 1874 zu Prittlach, Desterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 22. Februar d. J.
7. Bernardine Fontain, geborene Wauskers, ver-

ehelicht, geboren am 16. September 1865 zu Armeloe, Holland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 9. Februar d. J.

8. Franz Josef Friedl, Maurer, geboren am 16. Februar 1869 zu Karlsbad, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 25. Januar d. J.
9. Hugo Johann Friedrich, Gärtner, geboren am 26. Juni 1856 zu Braunau, Bezirk Braunau, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Erfurt, vom 21. Januar d. J.
10. Josef Kirchner, Tuchsheerer, geboren am 18. November 1867 zu Odera, Bezirk Troppau, Desterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Aachen, vom 27. Januar d. J.
11. Eduard Paulin, Tagner, geboren am 13. Mai 1864 zu Bulle, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. E., vom 28. Januar d. J.
12. Karl Puhzis, Lithograph, geboren am 19. Juli 1863 in Riga, Gouvernement Livland, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 13. Februar d. J.
13. Josef Quintus, Schlossergeselle, geboren am 12. März 1853 zu Liebenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 24. Februar d. J.
14. Alois Schano, Bäcker, geboren am 15. Mai 1846 zu Landstraßen, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt München II., vom 6. Februar d. J.
15. Anton Cermak, Schuhmacher, geboren am 18. August 1857 zu Schlan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Fürstlich Reuß-Plauischen Landrathsamt Greiz, vom 2. Februar d. J.
16. Josef Simon, Metzger, geboren am 14. März 1852 in Augsburg, ortsangehörig zu St. Gotthard, Bezirk Linz, Ober-Desterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Deggen Dorf, vom 12. Februar d. J.
17. Josef Thunich, Glaser, geboren am 13. März 1857 zu Rastoc, Ungarn, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 24. Februar d. J.
18. Franz Vanasek, Tagelöhner, geboren am 26. November 1870 zu Nebovid, Bezirk Kolin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Land-

streichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 9. Februar d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar vom 17. Juli 1886 verfügte Ausweisung des Tagners Josef Herzog aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt 1886 S. 317 Nr. 28) ist zurückgenommen worden.

**19) Personal-Chronik.**

Im Kreise Marienwerder ist der Königl. Forstassessor Werkmeister zu Rakowitz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Krausenhof ernannt.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Lendy im Kreise Königsberg, ist dem Kreis Schulinspektor Block in Bruch vom 1. April d. J. ab übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Preuß in Sommerin in Folge seiner Versetzung nach Bütow vom genannten Tage ab von diesem Amte entbunden worden.

Der Pfarrer Vaske in Findenstein ist beurlaubt und wird von dem Kreis Schulinspektor Engel in Miesenburg in den Geschäften der Ortschulinspektion vertreten.

Dem Fräulein Anna Günzel in Buddin, Kreis Schwesig, ist die Erlaubnis erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

**20) Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der Schule zu Sichts, Kreis Schlochau, wird zum 16. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Katluhn zu Prechlau zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Jacobau, Kreis Rosenberg, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, Königl. Kammerherrn v. Brünneck auf Gr. Belschwitz bei Rosenberg zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Wilhelmsbruch, Kreis Culm, wird zum 16. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung

ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Cunerth zu Culm zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Jagolitz, Kr. Dt. Krone, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Hatwig zu Dt. Krone bis zum 20. April d. J. zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule in Neu-Schwente, Kreis Flatow, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow bis zum 20. April d. J. zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule in Poln. Dkonin, Kreis Tuchel, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Menge zu Tuchel sofort zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**

**21) Auktions-Anzeige.**

Mittwoch, den 5. Mai d. J., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hier selbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), und 4 jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4 jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 3. und 4. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtlich an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auktion gelangenden Pferde werden am 22. April zum Versand zc. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 3., 4. und 5. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 16. März 1897.

Der Landstaßmeister.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.)

